

ÄNDERUNG der gültigen RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG ab 1.12.2019

Änderungen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (Beschluss 2018-II-7)

Das Sekretariat bittet die Fassung (Loseblattsammlung) der Rheinschiffsuntersuchungsordnung wie folgt zu ändern:

	herausnehmen	einfügen
1.	Deckblatt	Deckblatt
2.	I / II	I / II
3.	3 / 4	3 / 4

RHEINSCHIFFS- UNTERSUCHUNGS- ORDNUNG (RHEINSCHUO)

STAND
1. DEZEMBER 2019

RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

(RheinSchUO)

1995

STAND 1. DEZEMBER 2019

RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS¹

Kapitel 1

Allgemeines

§§		Seite
1.01	Begriffsbestimmungen	1
1.02	Geltungsbereich	3
1.03	Zulassung zum Verkehr	3
1.04	Schiffsattest	3
1.05	Seeschiffe	3
1.06 ²	Anordnungen vorübergehender Art der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt	4
1.07	Dienstanweisungen für die Untersuchungskommissionen und die zuständigen Behörden	4

Kapitel 2

Verfahren

2.01	Untersuchungskommission	7
2.02	Antrag auf Untersuchung	7
2.03	Vorführung des Fahrzeuges zur Untersuchung	8
2.04	Erteilung des Schiffsattestes	8
2.05	Vorläufiges Schiffsattest	9
2.06	Gültigkeitsdauer des Schiffsattestes	10
2.07	Vermerke und Änderungen im Schiffsattest	10
2.08	Sonderuntersuchung	10
2.09	Wiederkehrende Untersuchung.....	11
2.10	Freiwillige Untersuchung	11
2.11	Untersuchung von Amts wegen	12
2.12	Bescheinigung oder Prüfung einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder eines technischen Dienstes	12
2.13	Zurückbehalten und Rückgabe des Schiffsattestes	12
2.14	Ersatzausfertigung	13
2.15	Kosten	13
2.16	Auskünfte	13
2.17	Verzeichnis der Schiffsatteste	14
2.18	Einheitliche europäische Schiffsnummer	14

¹ Das Inhaltsverzeichnis wurde definitiv angenommen (Beschluss 2017-II-20).

² Die Angabe zu der Überschrift von § 1.06 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2018-II-7).

II

§§		Seite
2.19	Europäische Schiffsdatenbank	15
2.20	Gleichwertigkeit und Abweichungen	16
2.21	Typgenehmigungen und Veröffentlichungen	17
2.22	Mitteilungen betreffend die Zulassung von Bordkläranlagen	18

Kapitel 8a

Emission von gasförmigen Schadstoffen und Luftverunreinigenden Partikeln von Dieselmotoren

8a.01	Begriffsbestimmungen	19
8a.02	Grundregel	21
8a.03	Antrag auf Typgenehmigung	22
8a.04	Typgenehmigungsverfahren	23
8a.05	Änderung von Genehmigungen	24
8a.06	Übereinstimmung	24
8a.07	Anerkennung gleichwertiger anderer Normen	25
8a.08	Kontrolle der Identifizierungsnummern	26
8a.09	Konformität der Produktion	26
8a.10	Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Motortyp, der genehmigten Motorenfamilie oder der genehmigten Motorengruppe	27
8a.11	Einbau-, Zwischen- und Sonderprüfung	27
8a.12	Zuständige Behörden und Technische Dienste	28
8a.13	Übergangsbestimmungen des Kapitels 8a	29

Anlagen:

Anlage A:	Antrag auf Untersuchung	33
Anlage J ¹ :	Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln - Ergänzende Bestimmungen und Muster von Bescheinigungen	35
Anlage O:	Verzeichnis der dem Schiffsattest nach § 1.04 als gleichwertig anerkannten Zeugnisse und Modalitäten für deren Anerkennung	63

¹ Die Angabe zu der Überschrift von Anlage J wurde definitiv angenommen (Beschluss 2017-II-20).

§ 1.02
Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für folgende Fahrzeuge
 - a) Schiffe mit einer Länge (L) von 20 m oder mehr;
 - b) Schiffe, deren Produkt aus Länge (L), Breite (B) und Tiefgang (T) ein Volumen von 100 m³ oder mehr ergibt.
2. Darüber hinaus gilt diese Verordnung für alle
 - a) Schlepp- und Schubboote, die dazu bestimmt sind, Schiffe nach Nummer 1 oder schwimmende Geräte zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen;
 - b) Schiffe, die über ein Zulassungszeugnis nach dem ADN verfügen;
 - c) Fahrgastschiffe;
 - d) schwimmenden Geräte.
3. Diese Verordnung gilt nicht für Fähren im Sinne der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung.

§ 1.03
Zulassung zum Verkehr

Fahrzeuge, schwimmende Anlagen und Schwimmkörper, für die ein Schiffsattest ausgestellt werden soll, müssen den Anforderungen dieser Verordnung und des ES-TRIN entsprechen.

§ 1.04
Schiffsattest

Fahrzeuge nach § 1.02 Nr. 1 und 2 müssen

- a) ein Schiffsattest mitführen, das von einer Untersuchungskommission eines Rheinuferstaates oder Belgiens nach den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt worden ist, oder
- b) ein von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt als gleichwertig anerkanntes Zeugnis mitführen.

Das Schiffsattest wird nach dem Muster in Anlage 3 Abschnitt I des ES-TRIN ausgestellt.

§ 1.05
Seeschiffe

1. Seeschiffe, auf die das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS 1974) oder das Internationale Freibordübereinkommen von 1966 Anwendung findet, müssen das jeweilige gültige internationale Zeugnis mitführen.

2. Seeschiffe, auf die SOLAS 1974 oder das Internationale Freibordübereinkommen keine Anwendung finden, müssen die Zeugnisse mitführen und mit der Freibordmarke versehen sein, die nach dem Recht des Flaggenstaates vorgeschrieben sind und hinsichtlich Bau, Einrichtung und Ausrüstung den Anforderungen der Übereinkommen entsprechen oder eine vergleichbare Sicherheit auf andere Weise gewährleisten.
3. Seeschiffe, auf die das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL 73) Anwendung findet, müssen das jeweilige gültige internationale Zeugnis über die Verhütung der Meeresverschmutzung (IOPP-Zeugnis) mitführen.
4. Seeschiffe, auf die MARPOL 73 keine Anwendung findet, müssen das jeweilige gültige entsprechende Zeugnis mitführen, das nach dem Recht des Flaggenstaates vorgeschrieben ist.
5. Seeschiffe und schwimmende Geräte, die für den Einsatz im Küsten- oder Seebereich zugelassen sind müssen das jeweilige gültige Schiffsattest nach Anlage 3 Abschnitt IV des ES-TRIN mitführen, wenn sie nicht das jeweilige gültige Schiffsattest nach Anlage 3 Abschnitt I des ES-TRIN mitführen. Dabei muss Kapitel 25 des ES-TRIN, bei schwimmenden Geräten auch unter Berücksichtigung der Anforderungen des Kapitels 22 des ES-TRIN, erfüllt sein.

§ 1.06¹

Anordnungen vorübergehender Art der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

1. Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt kann Anordnungen vorübergehender Art mit einer Gültigkeit von höchstens drei Jahren beschließen, wenn es notwendig erscheint,
 - a) in dringenden Fällen Abweichungen von dieser Verordnung zuzulassen oder
 - b) um Versuche, durch die die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigt werden, zu ermöglichen.

§ 1.07

Dienstanweisungen für die Untersuchungskommissionen und die zuständigen Behörden

1. Zur Erleichterung und Vereinheitlichung der Anwendung dieser Verordnung kann die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt Dienstanweisungen für die Untersuchungskommissionen und die nach dieser Verordnung zuständigen Behörden beschließen.

¹ § 1.06 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2018-II-7).